BGI 504-5 (ZH 1/600.5)

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 5

"Ethylenglykoldinitrat oder Glycerintrinitrat (Nitroglykol oder Nitroglycerin)"

Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit Ausschuß ARBEITSMEDIZIN 1998

Diese stoffspezifischen Aussagen sind stets in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Auswahlkriterien anzuwenden.

1. Rechtsvorschriften

Wird der Luftgrenzwert für Ethylenglykoldinitrat oder Glycerintrinitrat nicht eingehalten oder werden andere Auswahlkriterien erfüllt, so müssen die am betreffenden Arbeitsplatz beschäftigten Arbeitnehmer nach § 28 in Verbindung mit Anhang VI Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100/GUV 0.6) in Verbindung mit Anlage 1, arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen werden.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu veranlassen. Für die Durchführung der Nachuntersuchungen gelten die nachstehend genannten Fristen:

	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		
Nitroglycerin oder Nitroglykol (Ethylenglykoldinitrat oder Glycerintrinitrat)	erste Nach- untersuchung	weitere Nach- untersuchungen	
TON VIII	3 - 6	6 - 18	

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem nach Gefahrstoffverordnung bzw. UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100/GUV 0.6) ermächtigten Arzt unter Beachtung des Berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 5 "Ethylenglykoldinitrat oder Glycerintrinitrat" durchzuführen.

3. Auswahlkriterien

3.1 MAK-Wert

Gefahrstoff	MAK-Wert		Spitzen-	H;	Krebs-	Schwanger-
	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	begrenzung Kategorie	S	erzeugend Gruppe	schaft Gruppe
Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) 1)	0,05	0,32	II, ²⁾	Н	_	_
Glycerintrinitrat (Nitroglycerin) 3)	0,05	0,47	II, ⁴⁾	Ι	_	_

Kurzzeitwert (TRGS 900, Abschnitt 2.3)

- Schichtmittelwert einhalten
- Überschreitungsfaktor 4 (Nitroglykol: 0,2 ml/m³ bzw. 1,28 mg/m³; Nitroglycerin: 0,2 ml/m³ bzw.1,88 mg/m³ für 15 Minuten zulässig
- insgesamt nicht mehr als 1 Stunde pro Schicht

3.2 BAT-Wert

Parameter	416	Zeitpunkt der				
1 /	Vollblut	Plasma/ Serum	Harn	Alveolarluft	Probenahme	
Ethylenglykoldinitrat	0,3 µg/l	77	1	777	Exposition bzw. Schichtende	
1,2-Glycerindinitrat		0,5 μg/l		11	Exposition bzw. Schichtende	
1,3-Glycerindinitrat	1	0,5 μg/l	W,	//	Exposition bzw. Schichtende	

3.3 Aufnahmewege

Ethylenglykoldinitrat oder Glycerintrinitrat werden durch die Atemwege und durch die Haut aufgenommen.

¹ Nur für Arbeitsplätze ohne Hautkontakt

² Nur für Arbeitsplätze ohne Hautkontakt

³ Nur für Arbeitsplätze ohne Hautkontakt

⁴ Nur für Arbeitsplätze ohne Hautkontakt

⁵ Die jeweils aktuelle Fassung der TRGS 903 "Biologische Arbeitsplatztoleranzwerte" ist zu beachten.

4. Arbeitsverfahren/-bereiche mit spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorge

Bei Tätigkeiten mit Ethylenglykoldinitrat oder Glycerintrinitrat ist spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge insbesondere bei folgenden Betriebsarten, Arbeitsplätzen oder Täigkeiten einschließlich Reinigungs- und Reparaturarbeiten erforderlich:

- Nitrieren des Glycerins oder Ethylenglykols
- Innerbetriebliches Befördern von Sprengölen und Sprengstoffen
- Gelatinieren der Salpetersäureester
- Fertigung von Pulverrohmasse
- Mischen und Patronieren von Sprengstoffen
- Aufarbeiten
- Vernichten von Ausschußmaterial

In den genannten Bereich kann auf spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge dann verzichtet werden, wenn durch Messungen belegt ist, daß der Luftgrenzwert für Ethylenglykoldinitrat oder Glycerintrinitrat bzw. der BAT-Wert eingehalten wird.

5. Arbeitsverfahren/-bereiche ohne spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Ethylenglykoldinitrat oder Glycerintrinitrat ist nach sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Erfahrungen für die unten genannten Betriebsarten, Arbeitsplätze oder Tätigkeiten nicht erforderlich:

- Arbeiten unter branchenspezifischer Sicherheit, automatische Nitrierung, Mischen, Sprengöltransport (Emulsionsförderung), Probenahme zum Prü-fen gefertigter Patronen
- Lagern und Transport geschlossener Behälter
- Tätigkeiten in räumlich abgetrennten Meßwarten
- Laborarbeiten (siehe "Allgemeiner Teil")

6. Bemerkungen

Berufskrankheit: § 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Nr. 1309 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) "Erkrankungen durch Salpetersäureester".